



# SATZUNG

## **Motorsportclub Würmtal e.V. im ADAC**

Postfach 55, 82212 Maisach

[www.mc-wuermtal.de](http://www.mc-wuermtal.de)

[info@mc-wuermtal.de](mailto:info@mc-wuermtal.de)

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der am 01.09.1950 in Planegg gegründete Verein führt den Namen „Motorsportclub Würmtal e. V. im ADAC“. Er hat seinen Sitz in Maisach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
2. Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 30 ADAC-Mitgliedern.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck und Ziele**

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung, Förderung und Pflege der Interessen des Motorsports sowie die Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit für Kinder und Jugendliche.
2. Er betätigt sich im Rahmen der Satzung des ADAC's und erkennt dessen Ordnung an.
3. Seine Aufgaben sind:
  - a. die Durchführung von Motorsportveranstaltungen,
  - b. die Förderung des Jugendsports durch Nachwuchsschulungen und Ausbildung,
  - c. die Betreuung und Beratung von Motorsporttreibenden bei der Sportausübung,
  - d. die Durchführung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Motorsporttreibenden,
  - e. die Durchführung von Maßnahmen zur Hebung der allgemeinen Sicherheit von Sport- und Veranstaltungsteilnehmern,
  - f. die Pflege von Kontakten zu nationalen und internationalen Vereinen und Organisationen des Automobilsports,
  - g. die Durchführung von Informationsveranstaltungen für die Vereinsmitglieder.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Jede an dem Zweck und den Zielen des Vereins interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages.
2. Der Antrag der Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht genannt werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entscheidet. Der Antrag gilt bis dahin als abgelehnt.
4. Kinder und minderjährige Jugendliche können Jugendmitglieder sein. Sie gelten als außerordentliche Mitglieder des Vereins und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
5. Der Aufnahmeantrag von nicht volljährigen Bewerbern bedarf der zusätzlichen Unterschrift des Erziehungsberechtigten.
6. Zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorsitzenden kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
8. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
9. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Vereins ausgeschlossen werden, wenn:
  - a. das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Betrag nicht bezahlt,
  - b. der Ausschluss im Interesse des Vereins notwendig erscheint und dies von einer einzuberufenden Kommission, bestehend aus mindestens drei Vereinsmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, beschlossen wird.
10. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist der Ausschluss rechtswirksam. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus.

## **§ 5 Leitung**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand kann nur aus volljährigen und uneingeschränkt geschäftsfähigen Personen bestehen.
2. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind
  - a. der erste Vorsitzende und
  - b. der zweite stellvertretende Vorsitzende.  
Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. dem Kassenwart,
  - b. dem Schriftführer,
  - c. dem Sportleiter,
  - d. dem Tourenleiter,
  - e. den Beisitzern (nach Bedarf, die Bezeichnungen wie z. B. Jugendleiter etc. führen können).
4. Der gewählte und beschlussfassende Vorstand muss eine ungerade Zahl ergeben.
5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
6. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder vom Vorstand und Ausschuss aus. Erstmals werden die unter den ungeraden Ziffern Aufgeführten auf 4 Jahre gewählt.
7. Die Zusammenlegung von Ämtern ist unzulässig, ausgenommen kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
8. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

## **§ 7 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.

2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  - f. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
3. Der erweiterte Vorstand ist im Innenverhältnis dem Verein gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Im Außenverhältnis und gegenüber Dritten sind lediglich der erste Vorsitzende und der zweite stellvertretende Vorsitzende handlungsbefugt. Das gleiche gilt für alle den Verein betreffenden Rechtsgeschäfte.

## **§ 8 Sitzung des Vorstands**

1. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Kassenführung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Diese werden jeweils auf zwei Jahre gewählt und gehören nicht dem Vorstand an.
4. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## §10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand des Vereins einberufen und findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
  - b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
  - c. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
  - d. Im Rahmen der Mitgliederversammlung wählen nur die ADAC-Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Gau/Regionalclubs Südbayern. Diese müssen Mitglied des ADAC Gau/Regionalclubs Südbayern sein.
  - e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - f. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
  - g. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss,
  - h. Dringlichkeitsanträge.
3. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind schriftlich, per Fax oder per Email mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Bei Familienmitgliedschaft erfolgt die Einladung an das Hauptmitglied.
4. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a. Feststellung der Stimmliste,
  - b. Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - c. Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
  - d. Bericht des Sport-, Jugend- und Tourenleiters,
  - e. Entlastung des Vorstandes,
  - f. Wahlen,
  - g. Anträge,
  - h. Voranschlag für das Geschäftsjahr,
  - i. Verschiedenes.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.

## §11 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung dem Verein mindestens ein halbes Jahr angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendmitglieder (§ 3. 4.) sind Teilnahme- und Redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr muss in voller Höhe entrichtet sein.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschluss übertragen werden.
3. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
4. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittel Mehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a. Satzungsänderungen,
  - b. Dringlichkeitsanträge,
  - c. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
  - d. Auflösung des Vereins.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
  7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins einzuberufen.

## **§ 12 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittel Mehrheit der Stimmen erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

## **§13 Vermögensverwendung**

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft fallen 50% des Vermögens der Körperschaft an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH, München und 50% an soziale Einrichtungen. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Die sozialen Einrichtungen werden in der letzten Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§14 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten ist München.

## **§15 Salvatorische Klausel**

Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften. Sind oder werden Teile der Satzung durch Gesetz ungültig oder nicht rechtskräftig, so bleiben die übrigen Satzungsbestimmungen davon unberührt. Diese Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und durch das Amtsgericht München in Kraft. Alle vorhergehenden Satzungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.